



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

141. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 26. Juni 2015

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis:

- **Neufassung der Verbandssatzung „Donau-Stadtwerke Dillingen – Lauingen“ und rechtsaufsichtliche Genehmigung**

30-0500.2-15

Zweckverband „Donau-Stadtwerke Dillingen – Lauingen“; Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung der DSDL und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Die Verbandsversammlung der DSDL hat am 15.12.2014 die nachstehende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Donau-Stadtwerke Dillingen – Lauingen“ beschlossen. Die hierfür erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erteilt.

Die Genehmigung sowie die neugefasste Verbandssatzung werden gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d. Donau, 25.06.2015
Landratsamt Dillingen a.d. Donau

Foldenauer
Regierungsrat

Präambel

In der Erkenntnis, dass es in der heutigen Zeit kommunalpolitisch erforderlich ist, den Anforderungen der Bürger an eine kostengünstige und rationale Daseinsvorsorge nachzukommen und getragen von dem kommunalpolitischen Willen dies gemeinsam im Interesse beider Kommunen bürgernah, bürgerfreundlich und direkt vor Ort bereitzustellen, haben die Städte Dillingen a.d. Donau und Lauingen (Donau) ihre beiden Stadtwerke zum 01.01.2001 zu einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen zusammengeschlossen.

Dieser Zusammenschluss wird als wichtiger Meilenstein im Hinblick auf die Gestaltung eines einheitlichen Lebensraumes gesehen; er ist nicht gegen eine Institution oder Person gerichtet und soll anregen weitere Fragen im gemeinsamen Interesse zu lösen. Er dient dem Ziel die **gemeinsamen Vorteile auf Dauer** zu nutzen.

V e r b a n d s s a t z u n g

der

Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL)

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Städte Dillingen a.d. Donau und Lauingen (Donau) ihre Stadtwerke mit den Sparten Energie, Informationstechnologie, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Bäder zu einem Zweckverband „Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“ zusammen und vereinbaren gem. Art. 18 Abs. 1 KommZG die folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen“. Die Kurzbezeichnung lautet – DSDL.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen.
- (3) Der Zweckverband unterhält Betriebsstätten in Dillingen a.d. Donau und Lauingen (Donau), Sitzgemeinde ist Dillingen a.d. Donau.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Dillingen a.d. Donau.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Stadt Dillingen a.d. Donau	(die Regelung der Verhältnisse zu den Abnehmern und Benützern der Verbandseinrichtungen werden in Verträgen, Allgemeinen Bedingungen oder entsprechenden Satzungen getroffen).
----------------------------	--

Stadt Lauingen (Donau)	(die Regelung der Verhältnisse zu den Abnehmern und Benützern der Verbandseinrichtungen werden in Verträgen, Allgemeinen Bedingungen oder entsprechenden Satzungen getroffen).
------------------------	--

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital ist in § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgelegt.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich entspricht dem Hoheitsgebiet der beiden Städte. Ausgenommen davon sind die Gebiete der Mitglieder, in denen vertragliche Regelungen oder die Satzungen der einzelnen Betriebssparten entsprechende Vorbehaltsregelungen treffen und die Hoheitsgebiete der beiden Städte in denen der Zweckverband keine Anlagen betreibt.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich der Sparte Strom ist unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften nicht auf das Hoheitsgebiet der beiden Städte beschränkt.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, im Hoheitsgebiet der Städte Versorgungsanlagen für Energie, Informationstechnologie, Wasser, Betriebsanlagen der Bäder, Blockheizkraftwerke mit Fernwärmeversorgung sowie Entwässerungs- und Abwasserreinigungseinrichtungen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Anlagen zu übernehmen. Er hat dabei die entsprechenden DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke zu beachten und seine Aufgaben auch als Ver- und Entsorgungsunternehmen effizient, sicher und umweltschonend zu erfüllen.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, seine Aufgaben auf den Hoheitsgebieten der Städte in gleicher Weise sicherzustellen.
- (3) Der Zweckverband kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Verbandsaufgaben auch bei Nichtmitgliedern durchführen (z.B. Betriebsführungsvertrag).
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Verbandsmitglieder informieren den Zweckverband sofort über vorgefundene Mängel an Verbandsanlagen.
- (7) Werden durch Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Verbandsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die dafür entstandenen Kosten zu erstatten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Werkausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Verbandsräten. Die Stadt Dillingen entsendet den Oberbürgermeister und 11 Mitglieder, die Stadt Lauingen den Ersten Bürgermeister und 8 Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Städten dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein, ebenso Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den Zweckverband befasst sind.
- (3) Der Ober- bzw. Erste Bürgermeister der Städte ist in der Regel Mitglied der Verbandsversammlung. Mit Zustimmung der in Satz 1 genannten kann eine Stadt durch Beschluss des Stadtrates auch eine Person, die nicht Mitglied des Stadtrates sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt auch für Stellvertreter.
- (4) Für Verbandsräte, die Bürgermeister oder Stadtrat sind und deren Vertreter endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Andere Vertreter werden durch Beschluss des Stadtrates auf sechs Jahre bestellt. Die Bestellung als Verbandsrat kann widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und gewährleistet die Ordnung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Werkleitung haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmzahl

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der den Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten sind. Über andere als in der Einladung angegebene Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung, da nicht die Mehrheit der Verbandsräte erschienen ist, wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diesen Sachverhalt ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung zu § 6 Ziff. 4, 10, 11 der Betriebssatzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Tagesordnungspunkte und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführung hat vom Zweckverband zu erfolgen. Verbandsräte die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Unbeschadet der Kompetenzzuordnung im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und in § 6 der Betriebssatzung ist die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig für:
 - a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters soweit die schriftliche Abmachung des Wechsels im Verbandsvorsitz zwischen dem Oberbürgermeister aus Dillingen und dem Ersten Bürgermeister aus Lauingen außer Kraft gesetzt wird.
 - b) Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse; (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss).
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte erhalten eine Auslagenpauschale. Die Höhe dieser Pauschale wird durch die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgesetzt.
- (3) Der Verbandsrat hat das Recht Anträge zur Beratung und zur Beschlussfassung einzubringen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung einzureichen.

§ 13 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern aus Dillingen a.d. Donau und 3 weiteren Mitgliedern aus Lauingen (Donau).
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.
- (3) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Ausschusses auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden. Die formelle Beschlussfassung ist in der nächsten Ausschusssitzung nachzuholen.

§ 15

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Unbeschadet der Kompetenzzuordnung im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und in § 5 der Betriebssatzung ist der Werkausschuss zuständig für:
 - a) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
 - b) Die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte erhalten eine Auslagenpauschale. Die Höhe dieser Pauschale wird durch die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband Donau- Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder des Werkausschusses haben das Recht Anträge zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen. Es gilt die Frist des § 12 Abs. 3.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Verbandsvorsitzender ist zunächst der Oberbürgermeister der Stadt Dillingen a.d. Donau. Sein Stellvertreter ist der 1. Bürgermeister der Stadt Lauingen (Donau). Jeweils nach Ablauf von drei Jahren lösen sich beide im Verbandsvorsitz gegenseitig ab.
- (2) Kommt eine Vereinbarung über den Verbandsvorsitz nicht zustande, wählt die Verbandsversammlung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. In diesem Falle wird der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, soweit die Werkleitung nicht befugt ist, nach außen. Er führt in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss den Vorsitz.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unabhängig von § 12 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen festgesetzt.

§ 20 Werkleitung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung. Sie kann aus einer oder zwei Personen bestehen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der Werkleitung unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und Zuständigkeiten übertragen werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des 2. Abschnittes, nämlich der §§ 5 – 25 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung.
- (2) Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes sind halbjährlich dem Werkausschuss zu erstatten.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist, wenn die Mitglieder Verbandsumlagen zu leisten haben, spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. In dem Haushaltssatzungsentwurf ist auf diese Umlagezahlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 28 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband verrechnet seinen Kunden und Leistungsbeziehern die vereinbarten Entgelte. Dazu werden Verträge geschlossen oder allgemeine Bedingungen erlassen. Für privatrechtlich nicht geregelte Rechtsverhältnisse zu Abnehmern und Benützern können Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erhoben werden.
- (2) Der durch privatrechtliche Entgelte, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Stadtwerkanlagen sowie für den laufenden Betrieb, kann - soweit Kreditfinanzierung nicht vorzusehen ist - auch auf die Mitglieder im Verhältnis der Eigenkapitalanteile (§ 27 Abs. 3) umgelegt werden.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.
- (2) Die Umlagebeträge sind den beiden Städten durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) zuzustellen. Es können Vorauszahlungen angefordert werden.

§ 25 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte werden bei der Betriebsstätte Dillingen a.d. Donau geführt.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Werkleitung.

§ 26 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

- (1) Für den Gang des Jahresabschlusses, (Aufstellung, Prüfung, Veröffentlichung) sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§ 25) anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden, dem Werkausschuss und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

§ 27 Spartenergebnisse und Ergebnisverrechnung

- (1) Das Unternehmensergebnis ist nach der Erfolgsübersicht spartenbezogen zu ermitteln. Es sind die Grundsätze einer ordentlichen, gewissenhaften und verursachungsgerechten Rechenschaftslegung anzuwenden. Die Steuerbe- und -entlastungen sind bei den einzelnen Sparten entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmensergebnisse nach Steuern der bestehenden Sparten Bäder und Fernwärme sind dem Mitglied „Stadt Dillingen“ allein zuzurechnen. Die Verluste trägt die Stadt Dillingen a.d. Donau, etwaige Gewinne gehören der Stadt Dillingen a.d. Donau.
- (3) Ein nach Steuerverrechnung und Verlustübernahme Dillingens sich ergebender Gewinn ist im Verhältnis der Eigenkapitalanteile der Eröffnungsbilanz aufzuteilen. Das Verhältnis der Eigenkapitalanteile Dillingen – Lauingen wird auf 60:40 festgelegt. (nachrichtlich: Das Verhältnis der Eigenkapitalanteile zum 31.12.1997 betrug 62:38). Entnahmen und Einlagen haben stets in diesem Verhältnis zu erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Dillingen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hierauf hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 29 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beiden Städte das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die beiden Städte unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied durch Kündigung aus, so hat es den Verband und die anderen Mitglieder nach billigem Ermessen zu entschädigen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.2001 und die Änderungssatzung vom 01.05.2005 außer Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 17.06.2015

Lauingen (Donau), 17.06.2015

Frank Kunz
Oberbürgermeister

Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat die vorstehend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung der „Donau-Stadtwerke Dillingen – Lauingen“ mit Schreiben vom 16.06.2015, Aktenzeichen 30-0500.2-15, gemäß Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Dillingen a.d.Donau, 26. Juni 2015
Leo Schrell, Landrat